Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9751.) Preußisches Gerichtskostengesetz. Vom 25. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Theil.

Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen

§. 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§. 2.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1895.

§. 3.

Die Kosten der Sicherstellung, Feststellung oder Vertheilung von Vermögensmassen, der Ermittelung von Erben und der Ertheilung von Erbbescheinigungen (§. 81 Absatz 1 und 2, §. 83) können aus der Vermögens- oder Nachlaßmasse erhoben werden. Für die Zahlung der Kosten haften diejenigen, welchen die Masse zufällt, ohne Rücksicht auf eine ihnen zustehende Gebührenfreiheit nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die Entrichtung der die Masse treffenden Schulden gelten.

§. 4.

Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesammtschuldner.

§. 5.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 6.

Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§. 7.

Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen oder von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden und Beamten bei den zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines

Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 8.

Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1) der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates, sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2) alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3) alle öffentlichen Volksschulen;
4) alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5) Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen, sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;
6) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten, gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§. 9.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen. Bei den besonderen Anordnungen über die Kostenfreiheit bei der ersten Anlegung der Grundbücher behält es sein Bewenden.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des §. 7 Absatz 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

§. 10.

Hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Mündels aus demselben erhoben werden
   a) alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten, insofern sie nicht für Handlungen des Vormundschaftsgerichts zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen; Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach Ziffer 5 freizulassende Vermögen besitzt.
2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen die Mündel während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden.
3) Wenn in Folge gesetzlicher Vorschriften, einer letztwilligen Verfügung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vormundes nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Theil des Ertrages des Vermögens als Ueberschuß im Sinne der Vorschriften der Ziffer 2 anzusehen ist.
4) Wird die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Vermögensverzeichnisses befreit ist, verweigert, oder ist die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verboten, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Vormundes sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Ziffer 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Ziffer 2 sofort zu erheben.

5) Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem früheren Mündel muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauche etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Mit der gleichen Maßgabe sind die gestundeten Kosten von weiblichen Mündeln zu erheben, sobald sie sich verheirathen.

§. 11.

Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§. 12.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 13.

Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist, — bezüglich der von minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen, welche unter Vormundschaft stehen, zu entrichtenden Kosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

§. 14.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§. 15.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 16.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

§. 17.

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung (§. 109 Absatz 2) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages wegen Armuth zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden.

Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Aufnahme des Pachtvertrages entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.

§. 18.

Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

§. 19.

In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§. 20.

Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§. 21.

1) Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2) Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3) Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche (§. 64) entgegenstehen. Bei Vorrechtseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem.

4) Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5) Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften der §§. 15 bis 19 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 78) mit der Maßgabe berechnet, daß bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages maßgebend ist. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts.

6) Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrages erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7) Der Werth der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 zu berechnen.

8) Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen, und insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§. 22.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§. 23.

Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthsangabe, durch unrichtige Werthsangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§. 24.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§. 25.

Die Entscheidungen über Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§. 26.

Gegen die in den §§. 23 bis 25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 27.

Soweit die Aenderung einer Werths- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.

§. 28.

Die Bestimmungen des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§. 29.

Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§. 30.

Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§. 1, 2, 7 Absatz 1, 8, 12, 13, 16 Absatz 2, 19 bis 22 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthsangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelgebühren oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.

Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§. 31.

Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des §. 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung eingereicht werden, hinsichtlich des für Testamente und Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Einregistrirung oder gerichtlichen Genehmigung überreicht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

Auszüge, Ausfertigungen und Zeugnisse der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zweckes ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des §. 30 mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

§. 32.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1 000, 2 000 Mark bestimmt sind (§§. 91, 93), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen.

§. 33.

Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1)	bis 20 Mark einschließlich		....	0,40 Mark,
2)	von mehr als 20	bis 60	Mark einschließlich	0,70 =
3)	= = = 60	= 120	= =	1,20 =
4)	= = = 120	= 200	= =	1,80 =
5)	= = = 200	= 300	= =	2,40 =
6)	= = = 300	= 450	= =	3 =
7)	= = = 450	= 650	= =	3,60 =
8)	= = = 650	= 900	= =	4,20 =
9)	= = = 900	= 1 200	= =	5 =
10)	= = = 1 200	= 1 600	= =	6 =
11)	= = = 1 600	= 2 100	= =	7 =
12)	= = = 2 100	= 2 700	= =	8 =
13)	= = = 2 700	= 3 400	= =	9 =
14)	= = = 3 400	= 4 300	= =	10 =
15)	= = = 4 300	= 5 400	= =	11 =
16)	= = = 5 400	= 6 700	= =	12 =
17)	= = = 6 700	= 8 200	= =	13 =
18)	= = = 8 200	= 10 000	= =	14 =
19)	= = = 10 000	= 12 000	= =	15 =
20)	= = = 12 000	= 14 000	= =	16 =
21)	= = = 14 000	= 16 000	= =	17 =
22)	= = = 16 000	= 18 000	= =	18 =
23)	= = = 18 000	= 20 000	= =	19 =
24)	= = = 20 000	= 22 000	= =	20 =
25)	= = = 22 000	= 24 000	= =	21 =
26)	= = = 24 000	= 26 000	= =	22 =
27)	= = = 26 000	= 28 000	= =	23 =
28)	= = = 28 000	= 30 000	= =	24 =
29)	= = = 30 000	= 35 000	= =	26 =
30)	= = = 35 000	= 40 000	= =	28 =
31)	= = = 40 000	= 50 000	= =	30 =
32)	= = = 50 000	= 60 000	= =	32 =
33)	= = = 60 000	= 70 000	= =	34 =

34) von mehr als 70 000 bis 80 000 Mark einschließlich 36 Mark,
35) = = = 80 000 = 90 000 = = 38 =
36) = = = 90 000 = 100 000 = = 40 = .

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

§. 34.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Aufnahme einseitiger Rechtsgeschäfte, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§. 35.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.

§. 36.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte im inneren Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§. 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§. 37.

Fünf Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1) für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde aufgenommen ist oder nicht;
2) für Vollmachten;
3) für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde aufgenommen werden;
4) für die Aufnahme der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.

§. 38.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den

Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des §. 22 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§. 37 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des §. 22 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des §. 22 entsprechende Anwendung.

§. 39.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§. 34 bis 37 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des §. 34, zum Theile dem des §. 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des gegenseitigen Vertrages ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§. 40.

Für die gerichtliche Bestätigung einer Verhandlung werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Ist die zu bestätigende Verhandlung bei dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte selbst aufgenommen oder wird die Bestätigung zum Zwecke einer beantragten

Eintragung im Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben. Dasselbe gilt, wenn mit der Bestätigung eine Anerkennung des Inhalts (§. 41) verbunden ist.

§. 41.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§. 42.

Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehntheile und, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, vier Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bleiben auch die in §. 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) und in §. 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetz-Samml. S. 120) enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§. 43.

Zwei Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:

1) für die Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, sofern die Aufnahme oder Beglaubigung ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt,
2) für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung,
3) für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist,
4) für die Beglaubigung der in Artikel I §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 161) bezeichneten Vollmachten.

Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§. 34, 37, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.

Die Vorschriften der §§. 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

§. 44.

Für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der Entwurf vom Gerichte angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung und Aussertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, einschließlich der Anordnung der Hinterlegung und der auf Grund des Testaments erfolgenden Besitzeinweisung, wird die volle Gebühr erhoben.

Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages beantragt wird.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des §. 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§. 45.

Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§. 46.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

1) für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2) für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3) für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4) für die Beurkundung des Zuschlages die volle Gebühr.

Im vormaligen Herzogthume Nassau, sowie in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg werden erhoben:

1) für die Vorbereitung der Versteigerung, insbesondere für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2) für jeden vom Amtsgerichte abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;
3) für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe gerichtlich aufgenommen oder gerichtlich beglaubigt wird, die in den §§. 34, 37 oder 42 bezeichneten Gebühren.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages oder für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers wird jedoch für jeden Käufer besonders nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts behält es in Ansehung der Gerichtsgebühren im Falle des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien bei den Vorschriften der §§. 60, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, (Gesetz-Samml. S. 136) sein Bewenden.

§. 47.

Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage	bis zu 100 Mark	5 vom Hundert,
= = = über 100 Mark	bis 300 =	3 = =
= = = = 300 =	= 1 000 =	2 = =
= = = = 1 000 =	= 5 000 =	1 = =
= = = = 5 000 =	....	½ = =

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§. 48.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des §. 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist; die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§. 49.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1) für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2) für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der im Erbbescheinigungsverfahren abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§. 81 Absatz 2) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3) für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher, welche einem Nutzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks betreffen;
4) für die Aufnahme der im Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Protesturkunden und für die Aufnahme von Verklarungen;
5) für Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage bis	50	Mark einschließlich	1 Mark,
„ „ „ „	100	„ „	2 „
„ „ „ „	300	„ „	3 „
„ „ „ „	1 000	„ „	4 „
„ „ „ „	5 000	„ „	5 „
„ „ „ über	5 000	„	6 „

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Gebühr die in Absatz 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§. 50.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem Werthe bis	50	Mark einschließlich	0,50 Mark,
„ „ „ „	100	„ „	1 „
„ „ „ „	300	„ „	2 „
„ „ „ „	1 000	„ „	3 „
„ „ „ „	5 000	„ „	4 „
„ „ „ über	5 000	„	5 „

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Sätze, mindestens aber fünfzig Pfennig.

Die in Absatz 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind, als die in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§. 51.

Für die Beglaubigung von Abschriften, sowie für die Erneuerung von Urkunden werden drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

§. 52.

Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1) für die Wiederinkurssetzung von Werthpapieren; wird die Wiederinkurssetzung mehrerer Papiere durch einen Antragsteller gleichzeitig beantragt, so ist die Gebühr nur einmal nach der Summe des Werthes der wieder in Kurs gesetzten Papiere zu berechnen;
2) für die Einregistrirung von Privaturkunden einschließlich der Bescheinigung eines jeden Zusatzes (Gesetz vom 23. April 1824 über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen, Gesetz-Samml. S. 80).

§. 53.

Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§. 47, 49 Absatz 2 und 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die in §. 111 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§. 54.

Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§. 55.

Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben.

Dritter Abschnitt.

Grundbuch- und Hypothekensachen.

§. 56.

In Grundbuch- und Hypothekensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

	bei einem Werthe des Gegenstandes					nach dem Satze A.		nach dem Satze B.	
1)	bis 20 Mark einschließlich					0,40	Mark,	0,20	Mark,
2)	von mehr als	20	bis	60	Mark einschließlich	0,70	=	0,40	=
3)	= = =	60	=	120	= =	1	=	0,60	=
4)	= = =	120	=	200	= =	1,50	=	1	=
5)	= = =	200	=	300	= =	2	=	1,40	=
6)	= = =	300	=	450	= =	2,60	=	1,90	=
7)	= = =	450	=	650	= =	3,20	=	2,40	=
8)	= = =	650	=	900	= =	4	=	2,90	=
9)	= = =	900	=	1 200	= =	4,80	=	3,40	=
10)	= = =	1 200	=	1 600	= =	6	=	4	=
11)	= = =	1 600	=	2 100	= =	7,20	=	4,60	=
12)	= = =	2 100	=	2 700	= =	8,40	=	5,40	=
13)	= = =	2 700	=	3 400	= =	9,60	=	6,20	=
14)	= = =	3 400	=	4 300	= =	11	=	7,20	=
15)	= = =	4 300	=	5 400	= =	12,60	=	8,20	=
16)	= = =	5 400	=	6 700	= =	14,40	=	9,40	=
17)	= = =	6 700	=	8 200	= =	16,20	=	10,60	=
18)	= = =	8 200	=	10 000	= =	18	=	12	=
19)	= = =	10 000	=	12 000	= =	20,40	=	13,80	=
20)	= = =	12 000	=	14 000	= =	22,80	=	15,60	=
21)	= = =	14 000	=	16 000	= =	25,20	=	17,40	=
22)	= = =	16 000	=	18 000	= =	27,60	=	19,20	=
23)	= = =	18 000	=	20 000	= =	30	=	21	=
24)	= = =	20 000	=	22 000	= =	32,40	=	22,80	=
25)	= = =	22 000	=	24 000	= =	34,80	=	24,60	=
26)	= = =	24 000	=	26 000	= =	37,20	=	26,40	=
27)	= = =	26 000	=	28 000	= =	39,60	=	28,20	=
28)	= = =	28 000	=	30 000	= =	42	=	30	=

bei einem Werthe des Gegenstandes	nach dem Satze A.	nach dem Satze B.
29) von mehr als 30 000 bis 35 000 Mark einschließlich	47 Mark,	34 Mark,
30) = = = 35 000 = 40 000 = =	52 =	38 =
31) = = = 40 000 = 50 000 = =	60 =	45 =
32) = = = 50 000 = 60 000 = =	66 =	51 =
33) = = = 60 000 = 70 000 = =	72 =	57 =
34) = = = 70 000 = 80 000 = =	78 =	63 =
35) = = = 80 000 = 90 000 = =	84 =	69 =
36) = = = 90 000 = 100 000 = =	90 =	75 =

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§. 57.

1) Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Aufnahme des Antrages auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerthes und der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel wird der Gebührensatz A erhoben.

2) Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuche eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen, oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

3) Im Falle des §. 59 der Grundbuchordnung wird der Gebührensatz A erhoben.

4) Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.

5) Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gerichte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrages stattgefunden hat.

6) Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 58.

Für jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.

§. 59.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§. 60.

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Die in den §§. 5 und 27 der Grundbuchordnung vorgesehenen Geschäfte sind gebührenfrei. Die Aufforderung an den Eigenthümer, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Gebührenansatze.

§. 61.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§. 57 bis 60) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerthes, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises werden drei Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§. 62.

Für jede Löschung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.

§. 63.

Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§. 58, 59, 61, 62 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehntheile derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden. Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind und eine erfolglose Aufforderung des Gerichts, die Vereinigung derselben auf einem Blatte zu beantragen, nicht ergangen ist. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers.

§. 64.

Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung für die Gebührenberechnung maßgebend; bei den in §. 63 Absatz 1 bezeichneten Eintragungen oder Löschungen ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

§. 65.

1) Für die Ertheilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes werden vier Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr für die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes an Stelle einer anderen Urkunde über die Hypothek oder Grundschuld zwei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 63, 64 finden entsprechende Anwendung.

2) Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels ertheilt wird, und zwei Zehntheile, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblattes oder Artikels betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung in §. 63 Absatz 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3) Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

4) Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen werden drei Zehntheile der nach dem Zinsbetrage zu berechnenden Gebühr des §. 33 erhoben.

5) Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§. 66.

Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.

Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß §. 235a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung einschließlich des vorläufigen Vermerks des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuches und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuche auf einen neuen Erwerber einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten, sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben, wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.

§. 67.

Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

§. 68.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

§. 69.

Für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches zu diesem Zwecke stattfindet, werden nach der

Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatte oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben

bei Gegenständen im Werthe

1)	bis 75 Mark einschließlich	0,50 Mark,
2)	von mehr als 75 bis 600 Mark einschließlich	1,00 "
3)	" " " 600 " 3 000 " "	1,50 "
4)	" " " 3 000 " 15 000 " "	3,00 "
5)	" " " 15 000 " 60 000 " "	6,00 "
6)	" " " 60 000 Mark	12,00 " .

In Neuvorpommern und Rügen werden fünfzehn Zehntheile dieser Gebühren für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung der bei Anlegung des Grundbuchs eingetragenen Rechte erhoben.

Für die Ertheilung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung und die Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek wird der in §. 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz erhoben, jedoch mit dem Vorbehalte der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle dieser Bescheinigung tritt.

In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung durch besondere Gesetze eingeführt ist, behält es bei den bisherigen Vorschriften über die Kosten der Anlegung der Grundbücher sein Bewenden.

§. 70.

In Ansehung der Kosten für Eintragungen in älteren gerichtlichen Büchern, auf welche die Vorschriften der Grundbuchordnung keine Anwendung finden, sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.

§. 71.

Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und den Kreis Herzogthum Lauenburg bleiben die bisherigen Vorschriften in der aus der Anlage A zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die für den Kreis Herzogthum Lauenburg geltenden Vorschriften sind auch in den übrigen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein auf die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle ohne Unterscheidung zwischen Namen- und Realfolien mit der Maßgabe anzuwenden, daß Delirungen (Löschungen) in allen Fällen gebührenfrei erfolgen.

§. 72.

Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt werden erhoben:

1) acht Zehntheile des Gebührensatzes A für die Eintragung einer Eigenthumsveränderung im Transskriptionsbuche, einschließlich des Transskriptionsattestes und der Eintragungen in den Registern und dem Lagerbuche, sowie des gerichtlichen Vermerks im Flurbuche;

2) fünf Zehntheile des Gebührensatzes B für die in Folge der Bestellung einer Hypothek, einer Realkaution, eines Restkaufschillings oder eines richterlichen Pfandrechts (Nachtung) vorgenommenen Eintragungen und Vermerke;
3) drei Zehntheile des Gebührensatzes B für die Eintragung einer Erhöhung oder Verringerung, Cession, Löschung oder einer sonstigen Veränderung der Hypothek, der Realkaution, des Restkaufschillings oder richterlichen Pfandrechts, sowie für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, ferner für die durch Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken veranlaßten Eintragungen;
4) ein Zehntheil des Gebührensatzes B für die Erneuerung einer Hypothekenurkunde, sowie für die Ertheilung eines Auszuges oder eines Attestes aus dem Transskriptionsbuche, dem Hypothekenbuche oder dem Verbotsbuche.

Neben den zu 2 und 3 bestimmten Sätzen werden, wenn die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts durch das Gericht erfolgt, Gebühren und Stempel nach Maßgabe des zweiten Abschnittes erhoben. Die Vorschriften der §§. 57 Ziffer 4, 63, 64, 66, 68 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§. 73.

Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblattes auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuches sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.

§. 74.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1) bei Einzelkaufleuten
   a) für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen,
      je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§. 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte

Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark.

Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;

b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;

2) bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1a;

b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1a;

3) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals

die in §. 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben ist.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu zahlen;

b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1a.

Neben den Gebühren werden in den Fällen der Eintragung der Gesellschaft oder eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Vertrages oder Beschlusses für die Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder des abändernden Vertrages oder Beschlusses Schreibgebühren erhoben. Wird zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages oder Beschlusses dem Gerichte eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht;

4) für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht die Sätze zu 1a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1b;

5) für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte 5 Mark.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird der Satz unter Ziffer 5 für die Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen einschließlich der Bekanntmachung derselben erhoben.

§. 75.

Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register der in §. 74 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Ziffer 3a des §. 74 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach §. 74 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§. 76.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren ein Zehntheil der in §. 74 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber eine Mark, zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

§. 77.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

1) für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2) für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt;
3) für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4) für die Eintragung der Konkurseröffnung.

§. 78.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

1) für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung fünf Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes A;
2) für die Eintragung von Veränderungen einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B;
3) für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehntheile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung in das Schiffsregister ist der in §. 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Certifikate die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§. 79.

Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.

§. 80.

Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 23) nebst den Vorschriften des §. 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§. 81.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der

ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§. 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473), erwähnten Bescheinigungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird der in §. 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherstellung des Nachlasses (§. 82) oder einem Erbtheilungsverfahren (§. 84) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die in §. 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheile an dem Nachlasse zu berechnen.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle eine Bescheinigung ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei den Bescheinigungen, daß sich trotz erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, kommt an Stelle des Werthes des Nachlasses nur der Werth des Grundbesitzes in Betracht.

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§. 39, 40 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§. 39, 40 der Grundbuchordnung die der Bescheinigung zu Grunde liegenden Urkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Bescheinigung Gebühren nicht erhoben.

§. 82.

Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der in §. 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Wird eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet, so werden statt dessen die in §. 91 bestimmten Gebühren erhoben.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in §. 49 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 83.

Auf die Einweisung von Erben in den Besitz des Nachlasses finden unbeschadet der Bestimmung in §. 44 Absatz 3 die für Ausstellung von Erbbescheinigungen in §. 81 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 84.

Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, das Zweifache des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten, vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des §. 35 Anwendung.

§. 85.

Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§. 86.

Wenn in der Provinz Schleswig-Holstein die Auseinandersetzung zwischen den Kindern und ihrem Vater ohne Erbtheilung durch Verlautbarung der rechtlichen Aussage herbeigeführt wird, so ist für diese Erklärung das Zweifache des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B von dem Betrage des in der Aussage angegebenen Vermögens der Kinder zu erheben.

§. 87.

Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben die Vorschriften der §§. 59, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, (Gesetz-Samml. S. 136) in Kraft.

§. 88.

Für die Aufnahme oder Niederlegung von Erklärungen, welche den Antritt oder die Entsagung einer Erbschaft, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme der Gütergemeinschaft oder den Verzicht auf dieselbe betreffen, für die Bestimmung oder Verlängerung von Fristen zu solchen Erklärungen, sowie für die Niederlegung eines Vermögensverzeichnisses werden fünf Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Ist mit der Niederlegung des Vermögensverzeichnisses eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung desselben verbunden, so wird das Zweifache des Gebührensatzes B in Ansatz gebracht.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§. 89.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werths derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheile in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Vormundschaften.

§. 90.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde ist nach dem Werthe des Gegenstandes die in §. 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatze, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des §. 91 Anwendung finden.

Der Gesammtbetrag der nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel den Betrag der nach §. 91 Ziffer 1 zu erhebenden Gebühr überschreiten.

§. 91.

1) Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft oder Pflegschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

2) Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3) Tritt die gesetzliche Vormundschaft nur nach Feststellung des Grundes der Bevormundung durch das Vormundschaftsgericht ein, so wird die in §. 33 bestimmte Gebühr nach dem Vermögen des Mündels erhoben. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

4) Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

§. 92.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels von den Nachlaßgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Erbbescheinigungsverfahrens dürfen bei Vormundschaften und Pflegschaften neben den in den §§. 90, 91 bestimmten Gebühren nur baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheils entrichten.

Die Wiederinkurssetzung der auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts außer Kurs gesetzten Werthpapiere erfolgt gebührenfrei.

Siebenter Abschnitt.

Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§. 93.

1) Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§. 91 Ziffer 4) drei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2) Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr von je 1 000 Mark des Vermögens (§. 91 Ziffer 4) erhoben

bis 10 000 Mark .... 1,50 Mark
von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark ...... 1,00 „
„ „ „ „ 50 000 „ ...... 0,50 „

Von dem Mehrbetrage über 50 000 Mark werden von je 2 000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3) Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehntheile der in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

§. 94.

Neben den in §. 93 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§. 95.

Für die gerichtliche Ergänzung der Einwilligung eines Ehegatten zu einer Rechtshandlung, für Entscheidungen, betreffend die Erziehung der Kinder, für Erlassung von Rückkehr- und Besserungsbefehlen, für Großjährigkeitserklärungen, Ertheilung von Dispensationen und Heirathserlaubnißscheinen, Genehmigung der Veräußerung von Ehevermögen oder von Vermögen der Hauskinder, sowie für sonstige Verfügungen des Gerichts in Familienangelegenheiten werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Werth des Gegenstandes wird in allen Fällen nach der Vorschrift des §. 22 Absatz 1 berechnet.

Die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, (Gesetz-Samml. S. 132) bleibt unberührt.

§. 96.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird für das gesammte eine Adoption betreffende Verfahren die in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr und für das gesammte Verfahren der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung das Zweifache dieser Gebühr erhoben.

§. 97.

Für ein nicht nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung behandeltes Aufgebotsverfahren, falls dasselbe nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bildet, für Todeserklärungen, welche ohne Aufgebot erfolgen, und für das Verfahren der Abwesenheitserklärung im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Für die vorläufige und für die endgültige Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden wird daneben die in §. 83 bezeichnete Gebühr erhoben.

§. 98.

Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 99.

In dem nach den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben

1) für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2) für die Verhandlung in den nach §. 3 des Artikels 5 anberaumten Terminen;
3) für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 100.

Soweit nicht in diesem Gesetze oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Genossenschaftsgesetze und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 101.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden.

§. 102.

In den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben. Ist über Streitigkeiten Einzelner von dem Landgerichte zu entscheiden, so finden auf das hierauf bezügliche Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 103.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2) wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 Mark;
3) in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§. 104.

In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

§. 105.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich, noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden.

§. 106.

1) Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen.

2) Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrages, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehntheile dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehntheile, jedoch höchstens 10 Mark.

3) Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, erhoben. Auf Beschwerden in Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der in §. 26 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 107.

Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§. 108.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1) die Schreibgebühren;
2) die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren;
3) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§. 111);
6) die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7) die Rechnungsgebühren;
8) die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen;
9) die Haftkosten.

§. 109.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder Abschriften nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§. 110.

1) Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die in §. 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen

haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Anderen zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2) Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die in §. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, (Gesetz-Samml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.

3) Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§. 111.

Für die von einer Partei beantragte Aufnahme oder Annahme einer letztwilligen Verfügung außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).

Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäftes aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§. 112.

Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergiebt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 113.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 114.

Die Vorschriften der §§. 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 110 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

Während der Dauer einer Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens eines Mündels aus demselben außer den in §. 10 Ziffer 1 bezeichneten Kosten auch die Kosten eines Konkurs- oder Zwangs-Versteigerungsverfahrens, sowie eines Aufgebots der Nachlaßgläubiger erhoben werden, sobald sich eine Unzulänglichkeit der Konkurs- oder Nachlaßmasse oder des Erlöses der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung der Kosten ergiebt.

§. 115.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des §. 114 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§. 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung.

Die Vorschriften des §. 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, (Gesetz-Samml. S. 59) bleiben unberührt.

§. 116.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, (Gesetz-Samml. S. 222) zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Ist nicht auf Grund der §§. 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des §. 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2) Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.
3) Ist nach §. 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§. 117.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, (Gesetz-Samml. S. 189) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der in §. 3 für das Zuschlagsurtheil bestimmten Gebührensätze das Zweifache der in §. 33 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr tritt. Die Vorschrift in §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 findet auch Anwendung bei der Versteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben. Die Vorschriften des §. 112 über die Erhebung von Rechnungsgebühren finden Anwendung.

§. 118.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1883 treten mit den in §. 117 bezeichneten Maßgaben auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber; im Uebrigen der Antragsteller.

§. 119.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben hinsichtlich eines Vertheilungsverfahrens, auf welches die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, (Gesetz-Samml. S. 131) nicht Anwendung finden, die §§. 30 bis 35 des Gesetzes vom 18. April 1887 über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 117) in Kraft. Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in §. 117 be-

zeichneten Maßgaben auch hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht gestellt sind, entsprechend anzuwenden, §. 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit der Abänderung, daß die Gebühren mit der Rechtskraft des Zuschlages fällig werden. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Auf die von dem letzteren zu entrichtenden Gebühren sind die von ihm verauslagten Gebühren, Honorare und Stempel für die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und des Subhastationspatents, für die Beurkundung der Anheftung des Patents, für die Transskription der Beschlagnahmeverfügung und für Auszüge aus dem Hypothekenregister in Anrechnung zu bringen. Für das Hypothekenreinigungsverfahren bleiben die §§. 62 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, (Gesetz-Samml. S. 136) in Kraft. Für den Verkauf nach erfolgtem Uebergebote sind dieselben Kosten wie für eine Zwangsversteigerung zu erheben.

§. 120.

Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in §. 117 bezeichneten Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Die Gebühr für das Zuschlagsurtheil wird für das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß erhoben; für ein besonderes Einweisungsdekret werden weitere Gebühren nicht erhoben. Die nach §. 2 Ziffer 1 bis 3 und §. 3 des bezeichneten Gesetzes zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrage berechnet, für welchen die Zueignung oder Heimschlagung erfolgt. Wird im Wege der Rückstandsklage ein geringerer Werth ermittelt, so ist die zu viel berechnete Gebühr zurückzuzahlen. Hat das Verfahren nicht zur Zueignung oder Heimschlagung geführt, so sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen. Die Festsetzung des Werthes erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths. Die Gebühr für ein Vertheilungsverfahren wird nach dem hinterlegten Betrage berechnet, welcher Gegenstand der Vertheilung ist. Die nach §. 2 Ziffer 1 bis 3 und §. 3 des bezeichneten Gesetzes zu entrichtenden Gebühren werden fällig, sobald das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß oder vor der Zueignung die gerichtliche Aufforderung zur Erfüllung der Steigbedingungen zugestellt ist. Die im zweiten Absatze des §. 7 des bezeichneten Gesetzes vorgesehene Begrenzung der Gebühr nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswerthe fällt fort.

§. 121.

Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bleiben die Vorschriften in Artikel VI Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom

7. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 193) in der aus der Anlage B zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die Vorschriften des §. 112 finden Anwendung.

§. 122.

Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften des §. 35 Ziffer 2 und des §. 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen finden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegerichte im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung oder Genehmigung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

§. 123.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§. 124.

Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere

1) die §§. 1 bis 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145);

2) das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, (Gesetz-Samml. S. 622);

das Gesetz vom 9. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851, (Gesetz-Samml. S. 273);

die Verordnung vom 27. Januar 1862, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten, (Gesetz-Samml. S. 33);

das Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen, (Gesetz-Samml. S. 509);

der Kostentarif zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 503);

das Gesetz vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen, (Gesetz-Samml. S. 97);

das Gesetz vom 12. Juni 1892, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte, (Gesetz-Samml. S. 123);

3) die §§. 1 bis 18 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, (Gesetz-Samml. S. 1385) und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel, (Gesetz-Samml. S. 202); die §§. 1 bis 19 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthume Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, (Gesetz-Samml. S. 1399) und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, (Gesetz-Samml. S. 193); die §§. 1 bis 17 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, nebst Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütigungen, (Gesetz-Samml. S. 1369); das für das Herzogthum Lauenburg erlassene Gesetz vom 4. Dezember 1869, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, (Offiz. Wochenbl., Extraausgabe S. 361);

die vorstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Gesetze vorbehaltlich der ferneren Anwendung der in den §§. 71, 121, 125 dieses Gesetzes bezeichneten Bestimmungen;

4) die allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justizsenats zu Coblenz vom 17. Mai 1838 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 52 S. 272);

5) die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über Gerichtsschreibereigebühren; die Gebührentaxe für Friedens-

richter und Friedensgerichtsschreiber vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 309); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 52), mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 185) zugefügten §§. 10 bis 12;

6) die in der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden Vorschriften der Hannoverschen Sporteltaxe vom 13. Dezember 1834 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abthl. I S. 373) und der Preußischen Taxe vom 23. August 1815 über Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 201); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets (Gesetz-Samml. S. 253); die dem Gesetze vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete beigegebenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kostentarife für Grundbuchsachen (Gesetz-Samml. S. 111);

7) die für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erlassenen Taxrollen, soweit dieselben sich auf Gerichtskosten beziehen.

§. 125.

Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§. 126.

Die Vorschriften in Artikel IV des Gesetzes vom 14. Juli 1893, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 185) bleiben unberührt. Bezüglich der Gebühren und Honorare der Hypothekenbewahrer behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 127.

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§. 128.

Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§. 129.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 108 dieses Gesetzes oder nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§. 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§. 130.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste bestimmen sich nach den in diesem Gesetze für Wechselproteste der Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften.

§. 131.

Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, (Gesetz-Samml. S. 235) zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des §. 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§. 2, 4 oder 5 in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§. 8, 12, 13, 16 Absatz 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

Die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 und des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, (Gesetz-Samml. S. 131) werden aufgehoben. In der Provinz Hannover treten alle noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Hannoverschen Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I S. 3) außer Kraft; die Vorschriften der dem Gesetze vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 366) beigefügten zweiten Abtheilung des Stempeltarifs finden fortan auch bei den gerichtlichen Behörden allgemein Anwendung.

§. 132.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer am 1. Oktober 1895 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten und Stempel bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben

auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten und Stempel in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten oder Stempel zu berechnen sind. Eine Anrechnung der in Vormundschafts- und Fideikommiß- und Stiftungssachen jährlich für Rechnungslegung oder Verwaltung von Grundstücken zu erhebenden Gebühren findet nicht statt.

§. 133.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch §. 124 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§. 134.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

§. 135.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage A.
Zu §. 71.

I. Vormaliges Herzogthum Nassau, vormals Großherzoglich Hessische Gebietstheile und vormals Landgräflich Hessischer Amtsbezirk Homburg.

1. Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 193).

Artikel XII.

III. In Stockbuchs- und Hypothekensachen werden erhoben:

A. Für das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke bei Besitzveränderungen im Original-Stockbuch: die in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze A.

Diese Sätze enthalten zugleich die Abgeltung für die bei dem Ab- und Zuschreiben der Grundstücke vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere auch: für die Ausfertigung der Urkunde über den Eigenthumsübergang und über die dabei bedungenen Eigenthumsvorbehalte und Eigenthumsbeschränkungen und für die Uebertragung der auf dem zuzuschreibenden Grundstücke haftenden, im Stockbuche bereits eingetragenen Eigenthumsvorbehalte, Eigenthumsbeschränkungen und Pfandrechte.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und denselben Artikel eingetragen werden, wird zusammengerechnet.

B. a. Für die Eintragung eines Pfandrechts oder einer Eigenthumsbeschränkung (Servitut u. s. w.) in das Original-Stockbuch, einschließlich der an das Feldgericht ergehenden Weisung zur Bewirkung des Eintrags in das Duplikat des Stockbuchs und aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Sätze zu A.

b. Für die Eintragung eines Eigenthumsvorbehaltes in das Original-Stockbuch, einschließlich der an das Feldgericht ergehenden Weisung zur Bewirkung des Eintrags in das Duplikat des Stockbuchs und aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte: $1/2$ der Sätze zu A.

Bei der Eintragung von Eigenthumsvorbehalten sind die Kosten von demjenigen Betrage des dadurch pfandrechtlich gesicherten Kaufgeldes zu berechnen, welcher sich nach Abzug der Anzahlung und der mit der veräußerten Sache übergehenden Pfandrechte ergiebt.

C. Für die Vermerkung von Cessionen in den Anlagen des Stockbuchs, einschließlich der erforderlichen Benachrichtigungen und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte: $1/2$ der Sätze zu A.

D. Erfolgt die Eintragung desselben Rechts (zu B) gleichzeitig auf mehreren Artikeln, welche in derselben Gemarkung belegene Grundstücke (Item) desselben Eigenthümers betreffen, so werden die dafür bestimmten Sätze nur einmal erhoben.

In allen anderen Fällen wird für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze zu A erhoben. Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als derjenige der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Die vorstehend zu A bis D gedachten Bestimmungen kommen auch bei den Eintragungen in die Berggegenbücher zur Anwendung.

Wenn die Eintragung desselben Rechts im Berggegenbuche auf verschiedenen Artikeln erfolgt, so kommt die Bestimmung des zweiten Absatzes zu D in Anwendung.

E. Für die Ertheilung eines Auszuges aus dem Original-Stockbuche oder dem Berggegenbuche sind sechs Zehntheile des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B zu erheben, und zwar auch dann, wenn der Auszug mehrere auf einem oder auf verschiedenen Artikeln verzeichnete Grundstücke oder Zechen desselben Eigenthümers betrifft, oder wenn zugleich die Uebereinstimmung des Auszuges mit dem Inhalte des Stock- oder Berggegenbuchs

bescheinigt, oder die im §. 73 der Nassauischen Bergordnung vom 18. Februar 1857 (Verordnungsbl. S. 42) gedachte Bescheinigung ertheilt wird.

F. 1. In den früher Großherzoglich Hessischen Landestheilen, in welchen die Gesetze vom 21. Februar 1852, 15. September 1848 und 23. Februar 1859 (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. Nr. 11, Nr. 25 und Nr. 4) zur Anwendung kommen, wird erhoben:

a) der Kostensatz zu A für die Einschreibung des Erwerbstitels in das Mutationsverzeichniß und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, einschließlich der Bestätigung und Ausfertigung der Urkunde, in welcher der Erwerbstitel besteht und der Eintragung des Vermerks, daß die Erwerbung eine beschränkte sei (Artikel 7 und 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852);

b) der Kostensatz zu B a für die Verfügung, durch welche die Einschreibung eines Mieths- oder Pachtvertrages oder eines Hypothekentitels in das Hypothekenbuch einem oder mehreren Ortsgerichten aufgetragen wird, einschließlich der Bestätigung des Hypothekentitels und der sonstigen Nebengeschäfte; insbesondere auch der Ausstellung der über gesetzliche Hypothekentitel zu ertheilenden Urkunde (§§. 16, 18, 19 und 20 der Instruktion vom 1. Dezember 1861, Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 42).

Für die Ausstellung von Theilobligationen auf den Inhaber (Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Januar 1859 und §. 10 der Instruktion vom 1. Dezember 1861) sind Schreibgebühren zu erheben;

c) die Hälfte des Kostensatzes zu B a für die im Mutationsverzeichniß durch die Worte „gehemmt" oder „streitig" zu bewirkende Vormerkung (Artikel 18 und 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1852), sowie für die Verfügung, durch welche einem oder mehreren Ortsgerichten die Einschreibung einer Vormerkung aufgetragen wird, welche bezweckt: einem Hypothekentitel den Altersvorzug zu wahren, die rechtzeitige Löschung einer Hypothek zu erwirken, oder die Löschung einer Hypothek mit dem Eintritt des ihr beigefügten Endtermins zu verhüten (§§. 43, 47 und 50 der Instruktion vom 1. Dezember 1861);

d) die Hälfte der Sätze B a für die in dem Anhang zum Mutationsverzeichniß zu bewirkende Eintragung eines Erwerbstitels behufs nachträglicher Vermerkung desselben in dem Grundbuche (Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1852); für die dem Ortsgerichte zu ertheilende Weisung wegen nachträglicher Eintragung derselben Post auf ein ferneres Grundstück oder wegen Ueberschreibung einer Hypothek auf einen anderen Gläubiger oder des Vorzugs einer Hypothek auf eine andere Hypothek (§§. 25 und 27 der Instruktion vom 1. Dezember 1861);

e) für die den Grundbuchsauszügen beizufügende Bescheinigung, daß seit dem letzten Uebertrag des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das

Grundbuch ein späterer Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß nicht eingetragen worden ist, und für die Verfügungen des Amtsgerichts, welche auf die Berichtigung fehlerhafter oder unzulänglich gewordener Einträge bei dem Hypothekenbuch (§§. 52 bis 56 der Instruktion vom 1. Dezember 1861) — auf Ueberschreibung der Hypothek auf einen anderen Schuldner (§. 26 a. a. O.) — auf Ueberschreibung einer Hypothek auf einen anderen Unterpfandsgegenstand in den in §. 23 a. a. O. bezeichneten Fällen — oder auf Einschreibung einer Vormerkung zur Verhütung der Einschreibung eines Hypothekentitels (§. 46 a. a. O.) — gerichtet ist, sowie für eine gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 herbeizuführende Berichtigung eines in einem legalisirten Grundbuche enthaltenen Eintrages sind Gebühren nicht zu berechnen.

2. In den zum früheren Landgräflichen Amte Homburg gehörig gewesenen Landestheilen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Hälfte der Sätze zu B a wird erhoben:

a) für die Eintragung der den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäfte in das gerichtliche Kontraktenbuch;

b) für die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen in das gerichtliche Hypothekenbuch, und zwar in den Fällen zu a und b einschließlich der Konfirmation und der dabei vorkommenden Nebengeschäfte;

c) für die Vermerkung einer Cession in dem gerichtlichen Hypothekenbuche einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird ein Viertel der Sätze zu B a erhoben.

G. Für die Löschung beziehungsweise für die Anordnung der Löschung der in den Stock-, Hypotheken- oder Berggegenbüchern enthaltenen Eintragungen werden Gebühren nicht berechnet.

H. Durch die vorstehenden Sätze werden die Gesuchs-, Ausfertigungs- und Protokollstempel gedeckt.

Die im zweiten Abschnitt des ersten Theiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Sätze und die in §§. 55, 109 daselbst bezeichneten Stempelbeträge werden besonders erhoben, wenn die dort gedachten Erklärungen oder Verträge u. s. w. von dem Amtsgericht selbst aufgenommen werden.

2. Gesetz vom 31. Mai 1887 über das Bergwerkseigenthum in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau (Gesetz-Samml. S. 181).

§. 29.

Die Kosten der Einrichtung und Fortführung der Berggrundbücher werden aus der Staatskasse bestritten.

Die behufs Anlegung des Berggrundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und, einschließlich der baaren Auslagen, kostenfrei.

§. 30.

Für die Eintragungen in den Berggrundbüchern, sowie für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden im Amt Homburg die in Artikel XII sub F 2 und H des Gesetzes vom 7. März 1870 (oben unter 1), in den übrigen Gebietstheilen die in Artikel XII sub F 1 und H jenes Gesetzes bezeichneten Kostensätze mit der Maßgabe erhoben, daß die zu F 1 a und F 2 a bezeichneten Sätze für die Eintragungen in dem Berggrundbuch zum Ansatz kommen.

Für die Löschung und Uebertragung (§. 12) der in den Berggrundbüchern enthaltenen Eintragungen, sowie für die Eintragung und Löschung der im §. 2 bezeichneten Vermerke werden Gebühren nicht berechnet.

II. Kreis Herzogthum Lauenburg.

Gesetz vom 4. Dezember 1869, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Offizielles Wochenblatt, Extra-Ausgabe S. 361).

III. Führung der Schuld- und Pfandprotokolle.

§. 24.

A. Für die Anlegung eines neuen Realfoliums, einschließlich des derselben vorangehenden Proklama, wird erhoben:

- bei einem Werthe des Gegenstandes bis 75 Mark einschließlich: 50 Pf.,
- bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 75 Mark bis 600 Mark: 1 Mark,
- bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 600 Mark bis 3 000 Mark: 1 Mark 50 Pf.,
- bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 3 000 Mark bis 15 000 Mark: 3 Mark,
- bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 15 000 Mark bis 60 000 Mark: 6 Mark,
- bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 60 000 Mark: 12 Mark.

B. Für die Umschreibung eines Realfoliums auf den Namen eines nachfolgenden Eigenthümers und für die auf einem bereits vorhandenen Realfolium bewirkte Zuschreibung eines oder mehrerer Grundstücke, einschließlich der dadurch veranlaßten Abschreibungen und Uebertragung von Protokollaten sowie aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind sechs Zehntheile des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes A zu erheben.

Der Werth mehrerer Grundstücke, über welche das Folium lautet, oder für welche ein neues Folium angelegt wird, oder welche gleichzeitig auf ein anderes Folium übertragen werden, wird bei Anwendung dieser Sätze zusammengerechnet.

C. Für die Eintragung eines Pfand- oder eines anderen dinglichen Rechts bei dem Realprotokolle und der darüber auf dem Dokument ausgestellten Bescheinigung einschließlich aller dabei vorkommenden Nebengeschäfte und der künftigen Delirung vor oder hinter der Linie ist der in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz A zu erheben.

D. 1) Für die Eintragung von Cessionen oder anderen Veränderungen des protokollirten Gläubigers oder bei Vorrechtseinräumungen in Beziehung auf protokollirte Pfandrechte, ferner für Untereinschreibungen, welche die Verkümmerung der Verfügung über ein Protokollat betreffen, wird die Hälfte der unter C für die Protokollirung und Delirung bestimmten Sätze erhoben.

2) Derselbe Satz kommt für die Schließung eines Foliums neben den Kosten des Arrestbefehls nach dem Werthe des Anspruchs zur Hebung, zu dessen Sicherung diese Maßregel eintritt.

3) Wenn ein in dem Schuld- oder Pfandprotokoll bereits eingetragenes Protokollat oder eine Untereinschreibung (D 1) in denselben zu wiederholten Malen protokollirt wird, oder die Schließung bei mehreren Folien desselben Besitzers gleichzeitig vermerkt wird (D 2), so ist für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der unter C für die erste Eintragung mit Einschluß der Delirung, beziehungsweise der unter D 1 und 2 bestimmten Sätze zu erheben.

Wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung bei einem Realfolium sich bezieht, geringer ist, als der Gegenstand des Protokollats, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

4) Für die Delirung eines Pfandrechts oder einer Untereinschreibung sollen, wenn für die Protokollirung die Kosten nach den bis zum 1. April 1870 maßgebenden Bestimmungen berechnet worden sind, die nach den jetzt geltenden Bestimmungen für die Eintragung und die Delirung anzusetzenden Kosten nach Abzug der für die Eintragung bereits früher gezahlten Gebühr bis zum höchsten Betrage eines Dritttheils der neuen Sätze erhoben werden.

E. Für die Ertheilung eines Protokollextrakts und für die Erneuerung von mortifizirten Dokumenten werden sechs Zehntheile des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

F. Für die in das Nebenbuch aufzunehmenden Abschriften von den Urkunden, auf welche sich die in dem Hauptbuche bewirkten Eintragungen gründen, sind Schreibgebühren zu erheben.

Für die bei der Führung des Schuld- und Pfandprotokolls etwa aufzunehmenden, im zweiten Abschnitt des ersten Theiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die dort bestimmten Kostensätze besonders erhoben.

Die Protokollirung und Delirung der Vormundschaft auf dem Folium des Vormundes ist gebührenfrei.

Anlage B.
Zu §. 121.

Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 193) Artikel VI Ziffer 2 und 3.

2) Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch einen Kommissar des Amtsgerichts stattfindet, so werden erhoben:

A. für das Versteigerungsverfahren, ausschließlich der richterlichen Genehmigung des Verkaufs,

a) von dem Betrage bis 300 Mark von je 150 Mark: 1 Mark 50 Pf.,
b) von dem Mehrbetrage bis 600 Mark von je 150 Mark: 2 Mark,
c) von dem Mehrbetrage bis 1 500 Mark von je 150 Mark: 2 Mark 25 Pf.,
d) von dem Mehrbetrage bis 3 000 Mark von je 150 Mark: 1 Mark,
e) von dem Mehrbetrage bis 6 000 Mark von je 300 Mark: 1 Mark 50 Pf.,
f) von dem Mehrbetrage bis 60 000 Mark von je 1 500 Mark: 3 Mark 50 Pf.,
g) von dem Mehrbetrage von je 3 000 Mark: 3 Mark 50 Pf.

B. Wenn das Verfahren vor Abhaltung des ersten Steigerungstermins, jedoch nach Abgang der Publikationsausschreiben zu demselben aufgehoben wird, $\frac{1}{3}$ der vorstehend zu A bestimmten Sätze.

C. Für den nach Abhaltung der beiden ersten Steigerungstermine anberaumten dritten Steigerungstermin, wenn die darauf Bezug habenden Publikationsausschreiben zum Abgang befördert worden sind, gleichviel, ob der Termin wirklich abgehalten worden ist oder nicht: die Hälfte der unter A bestimmten Sätze.

D. Für die richterliche Genehmigung des Zuschlags das Zweifache der in §. 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.

Neben diesen Sätzen wird noch der Betrag des nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werthstempels erhoben.

Die richterliche Verfügung, durch welche der Zuschlag versagt wird, ergeht gebührenfrei, mag die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Richter oder durch den Bürgermeister bewirkt worden sein.

E. Die Sätze zu A sind nach der Summe des Werths der Gegenstände, deren Versteigerung verfügt worden, die Sätze zu C nach der Summe des Werths der Gegenstände, zu deren Versteigerung ein dritter Termin anberaumt worden, in Ansatz zu bringen. Der Werth kommt, soweit der Verkauf genehmigt wird, nach dem Meistgebote, soweit derselbe aber nicht genehmigt wird, desgleichen bei Anwendung des Satzes zu B, nach der Taxe in Anschlag. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — bei Berechnung der Sätze zu A und C zum Grunde zu

legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

F. Die Sätze zu D sind nach der Summe der genehmigten, in den verschiedenen Versteigerungsterminen (§§. 62, 63 und 73 des Nassauischen Gesetzes vom 10. Juli 1851) abgegebenen Meistgebote zu berechnen.

3) Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Bürgermeister der Gemeinde bewirkt worden ist, so wird für die richterliche Genehmigung des Zuschlags der Satz zu 2 D, unter Anwendung der übrigen bezüglichen Bestimmungen unter 2 D und F, erhoben.

(Nr. 9752.) Gebührenordnung für Notare. Vom 25. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§. 2.

Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark fünfzig Pfennig, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§. 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die in §. 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§. 5.

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles und §. 81 Absatz 2 des Preußischen Gerichtskosten-

gesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird die Gebühr um ein Viertheil erhöht.

§. 6.

Für die Beurkundung einer Auflassung erhält der Notar die in §. 43 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

Für die Beurkundung darf keine Gebühr erhoben werden, wenn sie in einem von dem Notare aufgenommenen Vertrage oder in einem von ihm geleiteten Versteigerungsverfahren erfolgt.

§. 7.

Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehntheile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§. 8.

Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehntheile der vollen Gebühr.

§. 9.

Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr.

Wird von dem Notare auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft aufgenommen oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr, als die für die Aufnahme des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

§. 10.

Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notare aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde, sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notare entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Absatz 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es nothwendig, mit einem Antrage einen das Sach- und

Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehntheile der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§. 11.

Wird dem Notare die Leitung einer Erbtheilung oder der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, oder der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute übertragen, so erhält er, vorbehaltlich der in §. 18 Ziffer 1 getroffenen Bestimmung, das Zweifache des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt sich dasselbe auf die Ermittelung und Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten geschlossenen Vertrages, sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

§. 12.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehntheile der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des §. 9 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten vereitelt, so werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mark erhoben.

§. 13.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Aufsuchung 1 Mark 50 Pfennig zu entrichten.

§. 14.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1) Im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Be-

trages bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrages bis 1 000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrages bis 10 000 Mark 20 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrages 20 Pfennig.

2) Im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesammtbetrages nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen des §. 14 findet die Bestimmung des §. 3 keine Anwendung.

§. 15.

Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehntheile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Betheiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§. 16.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§. 17.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege entschieden.

§. 18.

Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Der Notar erhält für seine Thätigkeit im gerichtlichen Theilungsverfahren, sowie im Gütertrennungsverfahren eine Stundengebühr, welche für jede Stunde zwei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 5 Mark beträgt. Wird mit Unterbrechungen gearbeitet, so

wird die auf das Geschäft verwendete Zeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe wird eine angefangene Stunde für voll gerechnet. Die Gebühren für Versteigerungen werden besonders nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.

2) Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehns, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7 500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage ½ Prozent. Steht dem Notare die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Verwahrung von Geld (§. 14) in Wegfall.

3) Der Notar erhält für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, (Gesetz-Samml. S. 271) ein Zehntheil der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 3 Mark.

4) Der Notar erhält, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrechte nicht unterliegen, zum Pfande gestellt werden,
   a) für Schuld- und Pfandverschreibungen, zusätzlich zu den ihm sonst zustehenden Gebühren, noch die volle Gebühr,
   b) für die Anfertigung des Bordereau und dessen Besorgung zum Hypothekenamte fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark,
   c) für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszuges drei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark.

Die Gebühr unter c wird nicht erhoben, wenn der Notar die Gebühr für Verwahrung von Geldern oder für Vermittelung eines Darlehns bezieht.

§. 19.

Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar
1) bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 Prozent des Erlöses;
2) bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände 1 Prozent des Erlöses;
3) bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 Prozent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesammte Thätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.

§. 20.

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempels und die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§. 21.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

§. 22.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§. 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in §. 110 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des §. 110 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§. 23.

Die Erstattung der einem Dolmetscher gezahlten Entschädigung darf der Notar neben der in §. 5 Absatz 2 bestimmten Gebührenerhöhung nur dann verlangen, wenn es sich um eine Sprache handelt, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts, in dem der Wohnsitz des Notars liegt, nicht gebräuchlich ist.

§. 24.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§. 25.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrages verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren, Auslagen und Stempelabgaben erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 26.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notare unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren,

Auslagen und Stempel sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. — Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm ertheilten Ausfertigung, sowie unter jedem Beglaubigungsvermerke aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§. 27.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des §. 17 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notare und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538, 540 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

§. 28.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt

1) um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.),
2) um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen,
3) um die Leitung einer Erbtheilung oder sonstigen Auseinandersetzung mit Ausnahme des in §. 18 Ziffer 1 vorgesehenen Falles,

4) um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen,
5) um ein unter §§. 14 oder 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 29.

Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in dieser Gebührenordnung Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Die Vorschriften des zweiten Absatzes des §. 2 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 43) finden insoweit keine Anwendung. Die im ersten Absatze daselbst vorgeschriebene entsprechende Anwendung der §§. 87, 89, 90 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet nicht statt, soweit in der Gebührenordnung für Notare Gebühren bestimmt sind. Die Vorschriften des §. 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden nur in den vorstehend in §. 28 bezeichneten Fällen Anwendung.

§. 30.

Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Preußischen Gerichtskostengesetze in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgenommenen Urkunden die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 31.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9753.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an Landwirthschaftsschulen.

Auf den Bericht vom 16. Mai d. J. bestimme Ich hierdurch, daß

1) die Leiter der Landwirthschaftsschulen, welche auch fernerhin die Amtsbezeichnung „Direktor" führen, zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falles zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;

2) die wissenschaftlichen Lehrer der Landwirthschaftsschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, einem Theile derselben bis zu einem Dritttheil der Gesammtzahl der Charakter Professor und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;

3) die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Anstaltsleiter, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben, sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt;

4) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Professoren an den Landwirthschaftsschulen, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht;

5) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Oberlehrer durch die zuständige Regierungsbehörde, deren unmittelbarer Aufsicht die betreffende Landwirthschaftsschule unterstellt ist, erfolgt.

Neues Palais, den 27. Mai 1895.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Frhr. v. Hammerstein.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 9754.) Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Königlichen Polizeidirektion in Charlottenburg. Vom 1. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph:

Die auf Grund der Verordnung vom 17. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 303), beziehungsweise der Nr. A 5 des derselben beigegebenen Verzeichnisses der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern, von dem Rendanten der Büreaukasse in Charlottenburg zu leistende Kaution beträgt, abweichend von der Festsetzung unter Nr. B 5 des erwähnten Verzeichnisses, Eintausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Köller.

(Nr. 9755.) Verordnung, betreffend die Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer. Vom 25. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134) für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1.

Die im §. 18 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Steuersätze werden um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 18. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Münsterwalder Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 20 S. 143, ausgegeben am 16. Mai 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Mai 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Waldenburg für die von ihm gebaute Chaussee von der Waldenburg-Striegau-Maltscher Provinzialchaussee über Seitendorf bis zur Grenze des Kreises Schweidnitz bei Seifersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25 S. 381, ausgegeben am 21. Juni 1895;

3) das am 13. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schwedter Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg N.-M., durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin Nr. 25 S. 181, ausgegeben am 21. Juni 1895;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1895, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bromberg im Betrage von 1 280 700 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 277, ausgegeben am 27. Juni 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.